

Hinweise zur Projektförderung der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung

Antragsteller können sein:

- ✓ nichtstaatliche und gemeinnützige Einrichtungen,
- ✓ Vereine aller Art,
- ✓ nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (BbgWBG) anerkannte Weiterbildungseinrichtungen,

die ihren Sitz im Land Brandenburg haben. In begründeten Einzelfällen ist eine Projektförderung für Maßnahmen in Brandenburg an einen Träger mit Sitz außerhalb des Landes Brandenburg möglich.

Gefördert werden:

- ✓ Projekte der außerschulischen Erwachsenenbildung, die die in Nr. 2.1 der Förderrichtlinie genannten Inhalte haben. (Anschaffung der Grundausstattung für die Arbeit von Antragstellern wird nicht finanziert)

Projekte müssen:

- ✓ im Landesinteresse sein,
- ✓ in erster Linie für Brandenburger (mehr als die Hälfte der Teilnehmer),
- ✓ ohne die Förderung nicht durchführbar sein (Subsidiaritätsprinzip)
- ✓ dem Beutelsbacher Konsens entsprechen (Überwältigungsverbot => Freiwilligkeit, Kontroversitätsgebot, Teilnehmerorientierung)

Nicht gefördert werden:

- ✓ berufliche Aus- und Weiterbildung
- ✓ allgemeine Lebenshilfe
- ✓ Forschung und Lehre
- ✓ rein touristische Angebote
- ✓ Veranstaltungen nach dem Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsgesetz
- ✓ interne Tagungen von Verbänden und Organisationen
- ✓ Schulveranstaltungen

Rahmenbedingungen:

- ✓ Antragstellung mindestens 8 Wochen vor Maßnahmebeginn (Der Maßnahmebeginn ist der Tag, an dem eine vertragliche Bindung zur Vorbereitung und zur Ausführung des geplanten Projektes eingegangen werden muss.)
- ✓ Mindestteilnehmerzahl: 8
- ✓ Mindestfördersumme: 500,00 €
- ✓ Mindestdauer: 3 h
- ✓ Zuschussbetrag

- für halbe Tage (3 bis 6 h Veranstaltungsdauer) bis zu 25,00 € je Teilnehmer;
- für ganze Tage (mehr als 6 h) bis zu 50,00 € je Teilnehmer;
- Der Zuschuss wird für maximal 30 Teilnehmer gewährt zuzüglich einer Organisationspauschale i. H. v. 300,00 € je Tag (bei mehrtägigen – mehr als 3 Tage – Veranstaltungen und Reihen maximal 1.000,00 € für die gesamte Reihe) unabhängig davon, ob die Veranstaltung einen halben oder einen ganzen Tag dauert.

Rechenbeispiel bei 30 Teilnehmern (Maximalsummen):

- halber Tag: 30 Teilnehmer x 25,00 Euro + 300,00 Organisationspauschale = 1.050,00 € (maximal)
- ganzer Tag: 30 Teilnehmer x 50,00 + 300 Euro Organisationspauschale = 1.800,00 € (maximal)

Ausnahmen:

✓ Öffnungsklausel

Es gibt Projekte, die nicht teilnehmerbezogen gefördert werden können. Hier gilt die Förderung nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung. Das heißt, es gibt keine Maximalgrenze für die Fördersumme, diese ergibt sich vielmehr aus dem zur Verfügung stehenden Förderbudget.

✓ Personalkosten

Personalkosten, die auch ohne das Projekt anfallen würden, das heißt Kosten für Personen, die unabhängig von dem geförderten Projekt beim Antragsteller beschäftigt sind, werden nicht gefördert.

Dem Antrag beizufügen sind:

- ✓ Projektbeschreibung mit Ablaufplan
- ✓ Aufgabenbeschreibungen für alle Honorarempfänger inkl. Angaben zum zeitlichen Umfang der zu erbringenden Leistung und zur Höhe des geplanten Honorarsatzes
- ✓ Finanzierungsplan, der nur finanziell wirksame Ausgaben und Einnahmen enthält (keine in Geldbeträge umgerechneten Sachleistungen)
- ✓ beim ersten Antrag in einem Jahr: Satzung, aktueller Auszug aus Vereinsregister, Gemeinnützigkeitsbescheinigung
- ✓ bei Online-Antrag: Unterschriftenseite ausdrucken, unterschreiben, per Post nachsenden

Über die Förderung entscheiden die Leiterin und alle mit Förderfragen befassten Mitarbeiter_innen gemeinsam.

Die Zuwendung wird durch einen Zuwendungsbescheid bewilligt. Dieser enthält Nebenbestimmungen, die den Umgang mit den Mitteln und die Modalitäten der Aus- und Rückzahlung sowie der Abrechnung regeln. Außerdem ist im Zuwendungsbescheid festgelegt, wie die Förderung durch die Landeszentrale in der Öffentlichkeit zu kommunizieren ist.

Die Fördermittel der Landeszentrale sind im Haushaltsplan des Landes Brandenburg verankerte Haushaltsmittel. Es handelt sich nicht um Lottomittel und auch nicht um Mittel aus EU-Förderprogrammen. Sie sind deshalb in aller Regel ab Beginn des Haushaltsjahres verfügbar und schließen eine Ko-Finanzierung mit EU-Fördermitteln nicht aus.

Weitere Hinweise

Vor der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheides darf mit dem Projekt/der Maßnahme nicht begonnen werden. Jede vertragliche Bindung zur Vorbereitung oder Ausführung des Projekts/der Maßnahme zählt als **Maßnahmebeginn** (z. B. Verträge zu Recherchezwecken, Öffentlichkeitsarbeit, Buchung von Räumlichkeiten o. ä.). Mindestens 8 Wochen vor dem Maßnahmebeginn muss der Förderantrag in der Landeszentrale eingegangen sein.

Sind bereits vertragliche Bindungen eingegangen worden, gilt das Projekt als begonnen und **darf nicht mehr gefördert werden**, da in diesem Fall unterstellt werden muss, dass der Antragsteller das Projekt auch ohne die Förderung durchführen wird. Projekte, die auch ohne Förderung durchgeführt werden können, dürfen keine Zuwendungen erhalten. Eine verbindliche Ankündigung eines Projektes im Internet, ggf. verbunden mit der Aufforderung zur Anmeldung, muss ebenfalls analog einer vertraglichen Bindung als Maßnahmebeginn gewertet werden und steht deshalb einer Förderung entgegen. Bei Ankündigungen im Internet muss daher deutlich gemacht werden, dass die Durchführung eines Projektes von der Bewilligung der beantragten Zuwendung abhängig ist und es nicht stattfinden kann, wenn die Zuwendung nicht bewilligt wird. **Antragsformulare und weitere Informationen** unter www.politische-bildung-brandenburg.de/forderung